

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/678



Schleswig-Holsteinischer
Anwalt- und Notarverband e. V.
Mitglied des DeutschenAnwaltVereins

Schleswig-Holst. Anwalt- u. Notarverband e. V. Breite Str. 40 – 44, 25524 Itzehoe

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Rechtsanwalt u. Notar
Andreas Bothe – Vorsitzender
Breite Str. 40-44, 25524 Itzehoe
Telefon: 04821 / 68 18 0
Telefax: 04821 / 68 18 18
E-Mail: itzehoe@priebe-bothe.de

Itzehoe, den 26.02.2018

**Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung
des Landesrechts im Bereich der Justiz**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrter Herr Dr. Galka,

wir danken für die abermalige Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Bereinigung des Landesrechts im Bereich der Justiz.

Unsere erste Stellungnahme vom 02.10.2017 liegt Ihnen bereits vor.

Diese Stellungnahme bedarf nunmehr im Hinblick auf Art. 1 § 14 des Gesetzentwurfes jedoch der Ergänzung:

Bisher gelebte Praxis und nach unserer Auffassung ein Zeichen gegenseitigen Respektes ist es, dass eine anlasslose Ausübung des Hausrechtes, insbesondere in Form von Eingangskontrollen, gegenüber Organen der Rechtspflege und damit gegenüber insbesondere auch den von uns vertretenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bzw. Notarinnen und Notaren nicht erfolgt. Insbesondere im Hinblick der Eingangskontrollen war und ist im Moment die Vorlage des Anwaltsausweises (oder des Dienstausweises anderer Organe der Rechtspflege) zur Identitätskontrolle ausreichend und gelebte Praxis.

Seit unserer ersten Stellungnahme mussten wir jetzt jedoch verschiedene Stimmen hören, die dies in Frage stellen und insoweit eine Ausweitung des Hausrechtes und damit eine weite Auslegung von § 14 des Gesetzentwurfes anstreben.

Diese Auffassung wird von uns nicht geteilt. Eine Erforderlichkeit für diese Ausweitung sehen wir unter Organen der Rechtspflege allein schon aus gegenseitigen Respektsgründen, aber auch aus anderen Gründen nicht. Für uns war es bisher eine Selbstverständlichkeit, die bisher gelebte Praxis auch so in den Gesetzentwurf hinein zu lesen.

Folgerichtig unterstützt unser Verband allein schon aus Klarstellungsgründen den Änderungsantrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Die Grünen und FDP zur Ergänzung von Art. 1 § 14 (Umdruck 19/620).

Mit freundlichen Grüßen

Bothe
Rechtsanwalt und Notar
Vorsitzender

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Bothe', written over the typed name and title.